

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG BW

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2011
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 9 Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

1. Sammlungen

1.1

Nach § 2 Abs. 1 DSchG BW kann auch eine Sammlung als Sachgesamtheit Kulturdenkmal im Sinne des DSchG BW sein. Die zu einer Sammlung verbindende Sachgesamtheit liegt dann vor, wenn mehrere oder viele bewegliche oder unbewegliche Sachen zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden und wenn hierbei ein Gestaltungsprinzip, eine Konzeption, eine Planung oder eine **Funktionsbeziehung** im Sinne eines alles übergreifenden Zusammenhanges der Mehrheit von Sachen und ihrer Ordnung zugrunde liegt (siehe § 2 Erl. 3.2.2.2). Gerade in diesem übergreifenden Element, in der Gesamtheit der Einzelsachen muss das zusätzliche öffentliche Interesse begründet sein, d. h. der größere Zusammenhang muss nach dem DSchG eine spezifische Bedeutung entsprechend den Bedeutungsmerkmalen (wissenschaftliche, künstlerische, geschichtliche Bedeutung usw.) haben.

1.2

Die Sammlungen können aus einer Mehrheit von Sachen bestehen, von denen sämtliche, von denen ein Teil oder von denen kein Objekt selbst Kulturdenkmaleigenschaft besitzen. Maßgeblich ist die Bedeutung der Sachgesamtheit in ihrem übergreifenden Zusammenhang (vgl. *Strobl/Sieche* RdNr. 4 zu § 9; zum Begriff auch VGH BW, Urt. vom 24. 3. 1998 – 1 S 2072/96 –, DÖV 1998 S. 653). Solche Sachgesamtheiten sind deshalb auch kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen, Archive oder Bibliotheken (Sammlung von Büchern), deren Einzelteile für sich genommen von ihrer Bedeutung her oftmals keine Kulturdenkmale sind, die aber als Zusammenhang erhaltenswert sind (vgl. auch § 2 Erl. 2.4.3).

1.3

Sammlungen im Sinne des § 9 DSchG BW sind sowohl die Sammlungen als Mehrheiten von Sachen als auch die Sammlungen als Sachgesamtheiten, die hinsichtlich ihrer Denkmaleigenschaft jeweils § 2 Abs. 1 DSchG BW unterliegen; als Sammlungen werden aber auch die Sammlungen als **Institutionen** verstanden, wie institutionalisierte Museen und Archive.

1.4

Auch **Archive** können Sachgesamtheiten im Sinn des § 1 und Sammlungen im Sinn des § 9 DSchG BW sein. § 3 Abs. 1 DSchG BW und das Landesarchivgesetz vom 27. 7. 1987 (GBl. S. 230) enthalten Sonderregelungen; das Landesarchiv ist Fachbehörde für den Denkmalschutz der Archive.

2. Keine Genehmigungspflicht (Satz 1)

2.1

Nach § 9 Satz 1 DSchG BW **entfällt** für Kulturdenkmale, die von einer institutionalisierten staatlichen Sammlung verwaltet werden, die **Genehmigungspflicht** z. B. nach §§ 8 und 15 DSchG BW. Die Genehmigungsfreiheit gilt z. B. für sonst allgemein zugängliche Sammlungsgegenstände im Fall einer zeitweisen Ausleihe (§ 8 Abs. 1 und 2 DSchG BW) oder die vorübergehende oder dauerhafte Entfernung aus der Sammlung nach Maßnahme des § 15 Abs. 1 DSchG BW i. V. m. Absatz 2 – siehe dort. Freigestellt sind auch die Instandsetzung bzw. Veränderung sowohl einzelner Gegenstände mit Denkmaleigenschaft als auch die Veränderung der Sammlung als solcher, wenn diese eingetragen sind, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 DSchG BW. Die Freistellung von der Genehmigungspflicht gilt aber nicht für die Baudenkmale wie Verwaltungsgebäude und Gebäude, in denen die Sammlungen untergebracht sind, sondern sie bezieht sich alleine auf die Sammlungsbestände. Sind Baudenkmale wie Gebäude in Freilichtmuseen selbst Sammlungsgegenstände, erstreckt sich die Freistellung auch auf sie.

Unter „staatlich“ ist der politisch-rechtliche Begriff zu verstehen. Die Freistellung nach § 9 Satz 1 DSchG BW gilt deshalb nur für vom Land oder vom Bund unmittelbar verwaltete Sammlungen. Nicht unter die staatlichen Sammlungen fallen Sammlungen in kommunaler, kirchlicher, sonstiger körperschaftlicher oder privater Trägerschaft. Die **Eigentumsverhältnisse** an dem Sammlungsgut sind unbeachtlich; alleine die staatliche Kontrolle oder maßgebende Betreuung („verwaltet“) muss gegeben sein.

2.2

Sinn der Regelung ist es, Genehmigungsverfahren gegenüber staatlichen Sammlungen zu vermeiden, weil vom Gesetzgeber unterstellt wird, diese würden ohnehin fachlich-konservatorisch adäquat behandelt (vgl. *Strobl/Sieche*, RdNr. 1 zu § 9). Der permanente administrative Umgang mit dem Sammlungsgut z. B. bei Ortswechseln für Ausstellungen und bei Restaurierungsmaßnahmen würde dagegen einen nicht mehr vertretbaren behördlichen Aufwand bedeuten, würde man die staatlichen Sammlungen bei der Vielzahl von sonst genehmigungspflichtigen Vorgängen nicht von der Genehmigungspflicht ausnehmen (z. B. bei den großen Kunstsammlungen des Landes).

2.3

Die Freistellung von der Genehmigungspflicht schließt ein Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden z. B. nach § 7 Abs. 1 DSchG BW nicht aus, denn nach dem Gesetzeswortlaut entfällt lediglich die Genehmigungspflicht. Folglich bleiben die übrigen Bestimmungen des DSchG anwendbar. Hierzu zählen auch die Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG und ihre Durchsetzung, ferner die §§ 7, 10, 12 und 16 und die Bußgeldvorschrift des § 27 DSchGBW.

3. Ausnahme von der Genehmigungspflicht für nichtstaatliche Sammlungen (Satz 2)

3.1

Nach Satz 2 könnten im Grundsatz andere, d. h. nichtstaatliche Sammlungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Nichtstaatliche Sammlungen sind für die Denkmalschutzbehörden in der Regel kaum überschaubar, zumal es sich dabei um Sammlungen jeder Art handeln kann, so im Einzelfall auch um eine private Gemälde- oder Schmetterlingssammlung, für die ein öffentliches Erhaltungsinteresse zu bejahen ist. Vorstellbar sind Ausnahmen nach Satz 2 am ehesten bei Sammlungen von öffentlichen Körperschaften mit Selbstverwaltungsrechten, also z. B. den Gemeinden, Kirchen oder Hochschulen.

3.2

Die „Ausnahme“ durch die oberste Denkmalschutzbehörde setzt einen positiv beschiedenen **Antrag** (so § 9 Satz 2) voraus. Einem entsprechenden Antrag wird die Behörde aber nur näher treten, wenn qualifizierte Angaben zum Gegenstand der Sammlung, ihrem Umfang und eine Aufzählung der bedeutendsten Sammlungsobjekte vorgelegt würden, ferner z:B. über die Zahl der Betreuer, ihre fachliche Qualifikation und die Art ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie die erwarteten administrativen Erleichterungen z. B. beim Verkauf von Sammlungsgegenständen. Die Angaben können dazu dienen, Umfang und Notwendigkeit der administrativen Entlastung abzuschätzen und dementsprechend Vorkehrungen für die fachliche Betreuung entsprechend Satz 2 sicherzustellen bzw. zu überprüfen (ähnlich *Strobl/Sieche*, RdNr. 9 zu § 9). Die höhere Denkmalschutzbehörde hätte nach pflichtgemäßem Ermessen zu **entscheiden**; dies ergibt sich aus dem Wortlaut, nach dem die oberste Denkmalschutzbehörde dem Antrag stattgeben „kann“. Das Stattgeben des Antrages nach § 9 Satz 2 DSchG BW würde regelmäßig mit einem Widerrufsvorbehalt nach § § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG zu verbinden sein, der sich auf den angesichts leerer Kassen erfahrungsgemäß leider nicht seltenen Fortfall der fachlichen Betreuung oder andere für die denkmalgerechte Betreuung wesentliche Einzelheiten beziehen müsste.